

NEUES RECHTSLEXIKON UND RATGEBER FÜR DIE SCHULPRAXIS – WARUM?

von Lutz Dietze

Bei mehr als sechzehn verschiedenen Ländergesetzen und zahllosen weiteren Vorschriften muss ein neuer Weg beschritten werden, um Übersicht zu verschaffen und in eigenen schulischen Rechtsangelegenheiten sachgerecht zu argumentieren. Anstelle einer möglichst vollständigen Abbildung des geltenden Schulrechts, bei dem die gesetzliche Halbwertszeit oft nicht einmal eine Legislaturperiode dauert, werden die Kernprobleme des Schulrechts sorgfältig und gründlich beschrieben und erläutert, die den am Schulgeschehen unmittelbar Beteiligten besonders viele Probleme bereiten:

Da geht es vor allem ums pädagogische Kerngeschäft Unterricht nach Richtung, Umfang und Niveau, alles, was mit Notengebung, Prüfung und ähnlichen Beurteilungsspielräumen zu tun hat; schließlich geht es auch um damit zusammen hängenden Problemen bei Stundenausfällen, Unterrichtsstörungen, Hausaufgaben und der Verteilung der Rechts- und Verhaltenspflichten aller Beteiligten.

Von großer Bedeutung sind natürlich auch die Statusfragen der Betroffenen, ihre Beteiligungsrechte und Weichenstellungen wie Entscheidungen der Schullaufbahn im weiterführenden Schulsystem: Wer behält Recht – Eltern oder Lehrer?! Die erwähnten Themenbereiche machen quantitativ gesehen bereits 80 % des Schulrechts aus, das durch Gerichtsentscheidungen mitgestaltet wird! Das wird zu berücksichtigen sein.

Viele Pädagogen und andere juristische Laien meinen, dass Juristen anders denken als sie. Mit der Problemlage kenne ich mich nach Jahrzehnten Elternarbeit und drei Jahrzehnten in der Lehrerbildung aus. So notwendig wie neu ist daher die lexikalische Einführung ins juristische Denken. Den Benutzern des Buchs soll geholfen werden, ihre eigene Überzeugung mit Rechtsargumenten abzusichern – oder zu revidieren.

Da geht es um Rechtsprobleme der Sachermittlung, Auslegung und Auslegungsmethoden, Normentypen und ihre Bedeutung für die Lösung von Rechtsproblemen, juristische Argumentations- und Begründungstechnik (z.B. wann ist weite, wann enge Auslegung angezeigt), die typische Falllösung und meine spezielle Technik, die eigene Auffassung rechtlich möglichst unangreifbar zu machen.

Und schließlich geht es um die Ausnutzung der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten in der Schulbetriebsordnung, Schulverfassung in Zusammenhang mit der Umsetzung von rechtlichen Gestaltungsspielräumen und dem Setzen verbindlicher innerschulischer Regeln, an denen sich alle beteiligen. Beispiele z.B. Kooperation in der Klasse, Lehrer-Schüler-Eltern-Vereinbarungen über Hausaufgaben, Höflichkeit und andere erwünschte Manieren, Zivilcourage, Mediation etc.

Hierzu sammle ich Anregungen und Stichworte der beteiligten Lehrer, Eltern, Schüler und Schulleiter; kurz: aller am Schulgeschehen Interessierten einschließlich der Schulaufsichtsbeamten und der Schulforscher. Thematisch werden Zentralprobleme des klassischen (Hoheitlichen) Schulrechts und des Systems der Schulverwaltung, des kommunalen Einflusses, des Privatschulrechts und zentrale Statusfragen des Lehrerrechts behandelt, aber auch die Probleme der Gewaltprävention, Schulstrafen, Haftung. Nach bereits eingegangenen Anfragen ist hier der Erklärungsbedarf bei Lehrkräften besonders hoch. Vergleichsweise weniger Nachfrage besteht bei Problemen der Absicherung der pädagogischen Freiheit und

der Notengebung. Hier scheint die Sach- und Rechtskompetenz für Lehrkräfte vielleicht besonders gegeben zu sein, oder?! Schüler und Eltern sehen das häufig anders. In der Bearbeitung soll daher sichergestellt werden, dass sowohl gemeinsame wie auch konträre Interessen zwischen und innerhalb von Statusgruppen berücksichtigt werden. Die gemeinsame Leitidee ist: „Rechtsbestimmungen sind stets so auszulegen, dass sie einen pädagogisch vernünftigen Sinn ergeben.“

Neu ist auch, ausgewählte Kapitel von nicht genuin schulspezifischen Rechtsmaterien mit aufzunehmen, wenn nur die damit angesprochene Problematik schulnah genug ist: Erwähnt seien gesundheitsrechtliche und sozialrechtliche Fördermöglichkeiten zur Integration und Inklusion behinderter oder benachteiligter Schüler, Datenschutzrecht und Rechtsprobleme bei der Benutzung des Internet, Mobbing, Zivilcourage und Ähnliches mehr. Wenn Ihnen hierzu Stichworte einfallen, teilen Sie es mir bitte mit.

Welche Schulrechtsprobleme Ihnen auch immer aufgefallen sein mögen: gerne möchte ich Ihre Anregungen verarbeiten. Es wäre schön, wenn das „Neue Rechtslexikon für die Schulpraxis“ nach Konzeption und Schwerpunkten so gestaltet werden kann, dass es jedem als praktisches Handbuch nutzt. Viele Rechtsmaterien, die bislang in einem Schulrechtslexikon haben aufgeführt werden müssen, sind ohnehin direkt zugreifbar, weil alle Landesregierungen und auch die Kultusministerkonferenz durchs Internet befragt werden können. Dort finden sich auch einige ‚Dauerbrenner‘ wie z.B. Beurteilung von Lehrkräften durch Schüler, der Umgang mit Plagiaten und bei Täuschungsversuchen, Hausaufgabenhilfe, Prüfungsrechtsentscheidungen usw. Bei den letztgenannten Themen wird freilich auf die Erörterung im Lexikon und deshalb nicht verzichtet, weil hier jede Schule ihre eigenen Problemlösungen gestalten kann. Jawohl! Auch bei der Notengebung! Das wird Sie interessieren und ich interessiere mich für Ihre Themen.

Mit bestem Dank im Voraus erbitte ich Zuschriften (Stichworte oder auch Fallschilderungen) an folgende Anschrift:

Prof. Dr. Lutz Dietze
Bergstr. 23, D-27726 Worpswede
Tel. 04792-7378
Fax 04792-953531
E-Mail: Dr.Lutz.Dietze@-online.de